

Textgegenüberstellung Curriculum des Masterstudiums Slawistik

Version 1.10.2011

Slawistik

§7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehren den erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

b) Vorlesung mit Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der /des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund - und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Es ist eine Proseminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(e) Praktikum (PR): Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit, die im sprachrelevanten Ausland abzuleisten ist, übenden Charakter hat bzw. der Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen dient (Sprachpraxis). Es wird mit einem schriftlichen Bericht/einer schriftlichen Reflexionsarbeit im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen.

Version 2014 (Cuko-Beschluss vom 5.12.2013)

§7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehren den erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

b) Vorlesung mit Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der /des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund - und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Es ist eine Proseminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

e) Praktikum (PR): Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit, die im sprachrelevanten Ausland abzuleisten ist, übenden Charakter hat bzw. der Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen dient (Sprachpraxis). Es wird mit einem schriftlichen Bericht/einer schriftlichen Reflexionsarbeit im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache als Beurteilungsgrundlage abgeschlossen.

Studierende mit slawischer Bildungssprache können die praktische Tätigkeit im für die zweite oder dritte slawische Sprache relevanten Ausland absolvieren und den schriftlichen Bericht / die schriftliche Reflexionsarbeit entsprechend in dieser Sprache verfassen.

Begründung: Der Auslandsaufenthalt soll dem Spracherwerb dienen, bei Studierenden mit einer slawischen Bildungssprache folglich dem Erwerb einer weiteren, im Curriculum verpflichtend vorgesehenen, slawischen Sprache.

Version 1.10.2011

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten slawischen Sprache.

(3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern aufzuweisen.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

Version 2014 (Cuko-Beschluss vom 23.1.2014)

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten slawischen Sprache.

(3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern aufzuweisen.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

(6) Die Masterarbeit enthält nach Schlusskapitel und Literaturverzeichnis eine eigenständige Zusammenfassung der Arbeit in der gewählten slawischen Sprache. Sofern die Arbeit in einer slawischen Sprache verfasst ist, ist diese Zusammenfassung in deutscher Sprache zu formulieren

Begründung: Masterarbeiten im Bereich der Slawistik sind potenziell sowohl für deutschsprachige als auch slawischsprachige LeserInnen von Interesse. Beide Zielgruppen sollten daher die Möglichkeit bekommen, den Inhalt der Masterarbeiten kennen zu lernen. Studierende sollen darüber hinaus am Ende des Studiums demonstrieren, dass sie einen wissenschaftlichen Text sowohl in der studierten Sprache als auch auf Deutsch verfassen können.

Version 1.10.2011

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium beginnen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Masterstudium Slawistik begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.11.2014, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

Version 2014

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium beginnen.

(2) "Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 18. Juni 2014, 20. Stück, Nr. 137.1, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt."

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Masterstudium Slawistik begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.11.2014, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.